

10 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII.GP.

13. 5. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Einführungsgesetz zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Artikel II des Einführungsgesetzes zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172,
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/
1959, 275/1964 und 143/1969, wird wie folgt ge-
ändert:

Abs. 2 lit. C Z. 28 erhält folgende Fassung:
„28. der Organe der wissenschaftlichen Hoch-
schulen, der Akademie der bildenden Künste
und der Kunsthochschulen;“.

Artikel 2

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August
1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

1. Die Bestimmungen des jüngst erlassenen
Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl.
Nr. 54/1970, bedürfen gemäß dem Legalitäts-
prinzip des Art. 18 Abs. 1 B.-VG. der Ergänzung
durch verfahrensrechtliche Bestimmungen. Nach
dem Grundsatz der Einheitlichkeit der verfahr-
ensrechtlichen Bestimmungen empfiehlt es sich,
diese Ergänzung dadurch vorzunehmen, daß im
legistischen Verband des Art. II des Einföhrungs-
gesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen —
EGVG. 1950 das Allgemeine Verwaltungsverfah-
rensgesetz — AVG. 1950 auf das behördliche
Verfahren der Organe der Kunsthochschulen für
anwendbar erklärt wird.

2. Der § 4 des Kunsthochschul-Organisations-
gesetzes enthält neben den Abs. 1, 2 und 5, die
sich in dem Rahmen halten, in dem das AVG.
1950 auf die Verwaltungsvorschriften verweist,
zwei Bestimmungen (Abs. 3 und 4), die von der
im AVG. 1950 vorgesehenen Rechtslage abwei-
chen. Diesen beiden Bestimmungen kommt als
leges speciales gegenüber den betreffenden Rege-
lungen des AVG. 1950 (lex generalis) der Vor-
rang zu; es bedarf daher keines Vorbehaltes im
Art. II Abs. 2 lit. C Z. 28 des EGVG. 1950.

3. Der Entwurf für die vorliegende Regierungs-
vorlage ist dem Begutachtungsverfahren zuge-
führt worden und hiebei mit einer Ausnahme
keinen Einwendungen begegnet.

Bei der erwähnten Ausnahme handelt es sich
um den Einwand, daß das Kunsthochschul-Orga-
nisationsgesetz in seinem § 1 Abs. 1 und in
seinem Aufbau die Kunsthochschulen den wissen-
schaftlichen Hochschulen gleichstelle und in sei-
nem § 4 die grundsätzliche Geltung des § 4 des
AVG. 1950 voraussetze; die vorgeschlagene Er-
gänzung des EGVG. 1950 sei daher überflüssig,
denn von den Organen der Kunsthochschulen sei
im behördlichen Verfahren schon nach der gel-
tenden Rechtslage das AVG. 1950 anzuwenden.

Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß die
Bundesgesetzgebung zwischen den wissenschaft-
lichen Hochschulen, deren Organisation im Hoch-
schul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955,
und den Kunsthochschulen, deren Organisation
das jüngst erlassene Kunsthochschul-Organisa-
tionsgesetz regelt, ausdrücklich unterscheidet und
bisher im Art. II Abs. 2 lit. C Z. 28 des EGVG.
1950 neben den Organen der Akademie der bil-
denden Künste nur die Organe der wissenschaft-

2

10 der Beilagen

lichen Hochschulen, nicht aber die Organe der Kunsthochschulen anführt. Ferner ist auf den Text der Erläuternden Bemerkungen zu § 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, Nr. 1461 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., hinzuweisen, der lautet:

„Eine entsprechende Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG.) wird notwendig sein.“

4. Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz tritt seinem § 41 Abs. 1 zufolge am 1. August 1970 in Kraft. Dementsprechend sieht der Art. 2 Abs. 1 der vorliegenden Regierungsvorlage ebenfalls das Inkrafttreten zum 1. August 1970 vor.

5. Durch die Erlassung eines der vorliegenden Regierungsvorlage entsprechenden Bundesgesetzes wird weder ein zusätzlicher finanzieller Aufwand entstehen noch ein zusätzlicher Personalbedarf erwachsen.

6. Abschließend seien der geltende und der vorgeschlagene neue Text des Art. II Abs. 2 lit. C Z. 28 EGVG. 1950 einander gegenübergestellt:

„(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen finden Anwendung:

C. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auf das behördliche Verfahren

(geltender Text)

(neuer Text)

28. der Organe der wissenschaftlichen Hochschulen und der Akademie der bildenden Künste;“.

28. der Organe der wissenschaftlichen Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der Kunsthochschulen;“.